

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend "Vereinbarung" genannt)

zwischen

[Unternehmen], [Adresse], [Land]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

und

[Unternehmen der BAUER Gruppe], [Adresse], Germany

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachfolgend gemeinsam die "Parteien", einzeln eine "Partei" genannt."

Präambel:

Die Parteien sind in nachfolgend beschriebene Projektbeziehung (nachfolgend „Projekt“ genannt) getreten, in deren Rahmen der Auftraggeber dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen offengelegt hat oder offenlegen wird.

Projektbeschreibung:

[...]

Vereinbarung:

1. Definitionen

- 1.1. "Vertrauliche Informationen" sind alle finanziellen, technischen, kaufmännischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Informationen ebenso wie Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit, Strategie, Mitarbeiter, Unternehmensführung und andere Informationen (einschließlich Daten, Zeichnungen, Beschreibungen und Aufzeichnungen in Bezug auf Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Integration von Geräten und/oder Ersatzteilen und Know-How in diesem Zusammenhang) des Auftraggebers oder dessen Verbundener Unternehmen, die dem Auftragnehmer, dessen Führungskräften, Angestellten, Beratern oder anderen dritten Parteien, die für den Auftragnehmer handeln, direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder eines seiner Verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder von denen der Auftragnehmer auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, unabhängig davon auf welchem Datenträger die Informationen gespeichert sind. Mündliche Informationen fallen ebenfalls darunter. Es ist zudem irrelevant, ob die Dokumente oder Datenträger vom Auftraggeber, dem Auftragnehmer oder einer dritten Partei erstellt wurden, sofern sie Informationen enthalten, die den Auftraggeber oder dessen Verbundene Unternehmen betreffen.

Auch die Tatsache an sich, dass Vertrauliche Informationen offengelegt wurden, das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle Information die Durchführung des Projekts betreffend, einschließlich des Umstandes, dass die Parteien über das Projekt sprechen sowie der Stand dieser Gespräche, gelten als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne.

Nicht als Vertrauliche Informationen anzusehen sind Informationen, bezüglich derer der Auftragnehmer nachweisen kann, dass

- sie zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
- sie bereits vor der Offenlegung durch den Auftraggeber oder durch eines seiner Verbundenen Unternehmen, unabhängig vom Projekt und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung, in seinem Besitz waren oder sie vom Auftragnehmer unabhängig vom Projekt entwickelt wurden oder
- der Auftragnehmer zu deren Weitergabe aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen und Vor-

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend "Vereinbarung" genannt)

schriften oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung oder zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder zur Verteidigung in einem Gerichtsverfahren verpflichtet ist. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich über eine solche Offenlegung informiert, soweit dies das anwendbare Recht erlaubt. Der Auftragnehmer hat alle angemessenen und gesetzlich erlaubten Maßnahmen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und/oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren, zu ergreifen.

- 1.2. "**Verbundene Unternehmen**" sind verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits als verbundene Unternehmen existieren oder zukünftig als verbundene Unternehmen hinzukommen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und jede(s) unbefugte Nutzung, Reverse-Engineering, Nachbildung, Vervielfältigung, Offenlegung, Veröffentlichung oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen zu unterlassen. Der Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder auf sonstige Weise für den Auftragnehmer tätigen natürlichen oder juristischen Personen zugänglich zu machen, sofern und soweit dies im Rahmen des Projekts erforderlich ist und sofern diese Personen zur Geheimhaltung und Verwendung der Vertraulichen Informationen gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet wurden, bevor diese Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nur im Rahmen des Projekts und nicht anderweitig zu benutzen.
4. Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben beim Auftraggeber und/oder dessen Verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer wird aus der Offenlegung der Vertraulichen Informationen keine Rechte herleiten noch werden ihm irgendwelche Rechte hieran eingeräumt. Der Auftragnehmer wird in Bezug auf die erhaltenen Vertraulichen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung geltend machen oder herleiten, noch Einwände gegen vom Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen veranlasste Schutzrechtsanmeldungen erheben, dies gilt insbesondere für den Einwand offenkundiger Vorbenutzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Schutzrechtsanmeldungen, deren Gegenstand vollständig oder teilweise auf der Offenlegung einer Vertraulichen Information des Auftraggebers beruht oder davon abgeleitet ist, vorzunehmen.
5. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers, in jedem Fall jedoch nach Beendigung dieser Vereinbarung, sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen und gezogenen Kopien an den Auftraggeber unverzüglich zurückgeben oder vernichten und/oder löschen. Der Auftraggeber muss dabei die Vertraulichen Informationen und/oder die Kopien derselben, die zurückzugeben, zu vernichten und/oder zu löschen sind, nicht konkret bezeichnen. Vorbehaltlich Ziffer 6 schließen die Parteien ein Zurückbehaltungsrecht, aus welchem Rechtsgrund auch immer, explizit aus.
6. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 5, die Vertraulichen Informationen zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen besteht nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund einschlägiger gesetzlicher Vorschriften, Regelungen des Wertpapiermarkts oder zwingender Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, diese aufzubewahren. Die Verpflichtung aus Ziffer 5 gilt ferner nicht für automatisch erstellte, elektronische Sicherungskopien. Diese Vertraulichen Informationen sind dann während der gesamten Aufbewahrungszeit gemäß dieser Vereinbarung als vertraulich zu behandeln.
7. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Ziffer 2 und 3, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 30.000 für jede schuldhaft Verletzungshandlung zu zahlen, es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist, in diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Dies gilt auch für jeden Fall eines wiederholten Verstoßes. Die Zahlung eines pauschalierten oder tatsächlich entstandenen Schadensersatzes befreit den Auftragnehmer nicht von den ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen.
8. Übt der Auftraggeber ein Recht, eine Befugnis oder ein Vorrecht aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig aus, so gilt dies nicht als Verzicht auf ein derartige(s) Recht, Befugnis oder Vorrecht, noch als Verzicht auf die künftige Geltendmachung eines derartigen Rechts, einer derartigen Befugnis oder eines derartigen Vorrechts. Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers, dessen Verbundener Unternehmen oder seiner leitenden/deren leitender Angestellten und Mitarbeiter gegen diese Vereinbarung, ist der Auftraggeber berechtigt, jegliche geeigneten Rechtsbehelfe zu ergreifen, insbesondere eine Klage auf Vertragserfüllung

Geheimhaltungsvereinbarung

(nachfolgend "Vereinbarung" genannt)

oder einen Antrag auf einstweilige Verfügung einzureichen. Diese Rechtsbehelfe können zusätzlich zu anderen gesetzlichen oder billigkeitsrechtlichen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden und der Auftragnehmer hat alle in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten in angemessener Höhe zu tragen.

9. Diese Vereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam und endet mit Vollendung des Projekts, frühestens jedoch nach fünf Jahren. Diese Vereinbarung umfasst auch Vertrauliche Informationen, die bereits vor Unterzeichnung der Vereinbarung im Rahmen des Projekts vom Auftraggeber offengelegt oder zugänglich gemacht wurden. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen bleiben von der Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unberührt und gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Vereinbarung weiter.
10. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung zur Offenlegung von Information, insbesondere zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen, oder zum Abschluss von weiteren Verträgen. Keine Partei kann von der jeweils anderen Partei Ersatz von Aufwendungen verlangen, die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder dem Projekt entstanden sind, noch kann sich eine Partei darauf verlassen, dass sie mit der jeweils anderen Partei weitere Verträge abschließen wird.
11. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Gültigkeit werden endgültig von einem Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei Streitwerten von bis zu einer Million EUR aus einem Schiedsrichter und bei Streitwerten von mehr als 1 Million EUR aus drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Ingolstadt, Deutschland. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Deutsch.
12. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung sowie gegebenenfalls darin enthaltene Regelungslücken berühren die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Jegliche unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt bzw. jegliche Regelungslücke wird durch eine Regelung ausgefüllt, die dem wirtschaftlichen Zweck der der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt oder die die Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie sich der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung bzw. der Regelungslücke bewusst gewesen wären.

Unterzeichnet für und im Namen von [•]

Ort, Datum

Unterschrift

Name: _____

Position: _____

Unterzeichnet für und im Namen von [•]

Ort, Datum

Unterschrift

Name: _____

Position: _____